

# **Satzung der Gemeinde Neuhof** **für den Vereinsbeirat** **(Vereinsbeiratssatzung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof erlässt auf Grund von § 5 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

## **Erste Änderungssatzung:**

Aufgrund des § 5 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof in ihrer Sitzung am 06.02.2020 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neuhof für den Vereinsbeirat (Vereinsbeiratssatzung) vom 13.12.2018 beschlossen:

## **§ 1** **Aufgaben**

- (1) Die Gemeinde Neuhof errichtet zur Wahrung der besonderen Belange der Vereine in der Gemeinde Neuhof einen Vereinsbeirat.
- (2) Der Vereinsbeirat hat die Aufgabe, die Gemeindevertretung, den Gemeindevorstand und die Gemeindeverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Vereine in der Gemeinde Neuhof zu beraten, insbesondere bei der
  - Förderung der Vereine
  - Vertretung der Interessen der Vereine.
- (3) Der Beirat kann, soweit nicht die Zuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes berührt ist, im Rahmen seiner Aufgaben und der zur Verfügung gestellten Mittel Projekte und Maßnahmen selbst durchführen. Er kann hierzu Arbeitsgruppen bilden.
- (4) Über die Mittelbereitstellung entscheidet der Gemeindevorstand.
- (5) Der Beirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

## **§ 2 Organe**

Die Organe des Beirats sind:

- die Delegiertenversammlung
- das Plenum
- der Vorstand

## **§ 3 Plenum, Zusammensetzung**

- (1) Das Plenum beschließt über die Angelegenheiten zur Wahrung der besonderen Belange der Vereine der Gemeinde Neuhof. Das Plenum kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Vorstand übertragen.
- (2) Dem Plenum gehören 21 Mitglieder der gemeindlichen Vereine sowie jeweils ein Mitglied aus den Ortsbeiräten (Dorfborn, Giesel, Hattenhof, Hauswurz, Kauppen, Neuhof, Rommerz und Tiefengruben) als ständige, stimmberechtigte Mitglieder an. Dem Plenum sollen neben den Mitgliedern aus den Ortsbeiräten zu gleichen Teilen Vertreter der folgenden Vereinssparten als ständige, stimmberechtigte Mitglieder angehören:

- Sport
- Kultur
- Soziales

Gewählte Mitglieder des Plenums können sich im Falle der Verhinderung von einem durch den Vorstand des jeweiligen Vereins zu benennendes Mitglied vertreten lassen.

- (3) Als weitere ständige, nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Plenum an:
- der Bürgermeister der Gemeinde Neuhof,
  - der Beauftragte der Gemeindeverwaltung für die Vereine, soweit ein solcher bestellt wurde,
  - ein Vertreter der Finanzverwaltung.
- (4) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied während der Amtsperiode aus dem Plenum aus, rückt der Listennachfolger<sup>1</sup> nach.
- (5) Eine Plenumssitzung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

---

<sup>1</sup> Soweit nicht mit Listen gewählt wird, folgt der Bewerber mit den nächsten meisten Stimmen nach.

## **§ 4 Vorstand, Vorsitz**

- (1) Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen des Plenums die laufende Verwaltung des Vereinsbeirates.
- (2) Der Vorstand des Beirats besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - seinem ersten Stellvertreter
  - dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung für die Vereine als zweitem Stellvertreter
  - einem Schriftführer
  - zwei Beisitzern

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen im Plenum in geheimer Abstimmung die Mitglieder des Vorstands.

- (3) Hat die Gemeindeverwaltung einen Beauftragten für die Vereine bestellt, ist dieser zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, wählen die stimmberechtigten Mitglieder im Plenum in ihrer nächsten Sitzung aus ihrer Mitte einen Nachfolger.
- (5) Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit.
- (6) Über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Beirats beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode.
- (2) Der Beirat bleibt über den Ablauf der kommunalen Wahlperiode hinaus kommissarisch bis zur Konstitution eines neuen Beirats, welcher an seine Stelle tritt, im Amt. In dieser Zeit stehen dem Beirat seine institutionellen Rechte und Pflichten in vollem Umfang zu.
- (3) Wird ein neuer Beirat in der Folge nicht errichtet, gilt der bisherige Beirat mit Wirksamkeit der Entscheidung, einen solchen nicht wieder zu errichten, als aufgelöst.

## **§ 6**

### **Wahlverfahren zum Plenum, Delegiertenversammlung**

- (1) Der Termin für die Delegiertenversammlung zur Wahl des Plenums des Vereinsbeirats wird mit angemessener Frist von nicht weniger als einem Monat durch die Gemeinde Neuhof öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Jeder Verein der Gemeinde Neuhof hat das Recht, einen Vertreter als Delegierten für die Delegiertenversammlung schriftlich bis zwei Wochen vor dem Termin zur Delegiertenversammlung zu benennen. Die Delegierten sind den Sparten Sport, Kultur und Soziales zuzuordnen.
- (3) Die Vereine der Gemeinde Neuhof sollen schriftlich bis eine Woche vor dem Termin zur Delegiertenversammlung Kandidaten zur Wahl in das Plenum aus den Reihen der Delegierten vorschlagen. Die Kandidaten sind den Sparten Sport, Kultur und Soziales zuzuordnen.
- (4) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihren Mitgliedern in geheimer Abstimmung zusätzlich zu den acht Mitgliedern aus den Ortsbeiräten weitere 21 Mitglieder für das Plenum. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 7**

### **Wahlrecht**

Das aktive und passive Wahlrecht haben alle anwesenden Delegierten der Delegiertenversammlung zur Wahl des Plenums sowie alle anwesenden Mitglieder des Plenums zur Wahl des Vorstands.

## **§ 8**

### **Beteiligungsrechte**

- (1) Der Beirat kann im Rahmen seiner Aufgaben Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben.
- (2) Empfehlungen und Stellungnahmen des Vorstands sind innerhalb von längstens drei Monaten durch die Verwaltung zu beantworten. Diese Frist darf nur ausnahmsweise überschritten werden, wenn die Sitzung eines zu befassenden Gremiums innerhalb des vorgenannten Zeitraums nicht stattfindet.
- (3) Dem Beirat ist bei allen, seine Aufgabenbereiche berührenden, Fragen auf sein Verlangen hin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er soll in solchen Fällen vor einer endgültigen Entscheidung durch die Verwaltung angehört werden.

## **§ 9 Geschäftsgang**

- (1) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von einer Woche ein und leitet diese.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Abstimmung kann per Akklamation erfolgen. Sollte ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragen, so ist der Beschluss in geheimer Abstimmung zu fassen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Beirat kann in seinen Sitzungen Dritte zur Sachbehandlung beratend hinzuziehen.
- (6) Soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Beirats keine Regelungen enthält, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung bzw. die Vorschriften der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof entsprechend.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die erste Änderungssatzung der Gemeinde Neuhof für den Vereinsbeirat tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhof, den 13. Dezember 2018

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Neuhof

Stolz  
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 24. Januar 2020

Die erste Änderungssatzung wurde veröffentlicht am: 21. Februar 2020